

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5e362c50-3329-3198-acec-4c669992bec7>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 9.16 - 9.16 Aufarbeiten von Nitriergemischen

Nitriergemische müssen sofort nach beendetem Nitrieren aufgearbeitet werden.

Das sofortige Aufarbeiten soll Zersetzungen und unkontrollierte Reaktionen ausschließen.

